



Anhang zu Traktandum 1 (15. Juni)

Reglement der Gemeindekommission und der Wahlbehörde Nr. 10.100

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz beschliesst, gestützt auf die §§ 47 Absatz 1 Ziffer 2 sowie 88 ff. des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180), die Gemeindeordnung vom 12. Oktober 1999 sowie auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23. November 1999, was folgt:

§ 1 Bestand, Wahl und Amtsdauer

¹Die Gemeindekommission besteht aus 21 Mitgliedern, welche nach Massgabe des kantonalen und kommunalen Rechts nach dem Verhältniswahlverfahren an der Urne gewählt werden.

²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderats zusammen.

³Werden innerhalb einer Amtsdauer Sitze frei, so sind diese innerst 4 Monaten durch Ergänzungswahlen wieder zu besetzen, sofern nicht jemand aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte nachrückt.

§ 2 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

¹Wählbar ist jede und jeder Stimmberechtigte der Gemeinde.

²Nicht wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrats, des Kantonsgerichts und des Gemeinderats sowie Gemeindeangestellte mit Ausnahme der Lehrpersonen.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

¹Die Gemeindekommission berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag.

²Daneben hat sie die Aufgaben und Befugnisse, die ihr gemäss kantonalem und kommunalem Recht zustehen, insbesondere:

- Finanzkompetenzen nach § 11 der Gemeindeordnung;
- Bestellung von internen Ausschüssen und Arbeitsgruppen;
- Möglichkeit, dem Gemeinderat Geschäfte zur Behandlung vorzuschlagen.

³Die Gemeindekommission bildet zusammen mit dem Gemeinderat die Wahlbehörde gemäss § 88 Abs. 3 Gemeindegesetz i. V. m. § 6 Abs. 2 Gemeindeordnung und § 20 Abs. 1 Verwaltungs- und Organisationsreglement.

§ 4 Wahlbefugnisse

¹Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) gemäss § 6 Abs. 3 Gemeindeordnung;
- die Mitglieder der internen Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

²Durch die Gemeindekommission werden erwahrt:

- Wahl des Gemeinderats;
- Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.

³Durch die Wahlbehörde werden gewählt:

- die Mitglieder der Hilfsorgane gemäss § 6 Abs. 2 Gemeindeordnung;
- die Verwalterinnen und Verwalter gemäss § 5 Abs. 1 Personalreglement;
- die Delegierten des Zweckverbands APG-Versorgungsregion Rheintal.

§ 5 Konstituierung

¹Die Gemeindekommission konstituiert sich selbst.

²Die Konstituierung hat vor Beginn der neuen Amtsperiode stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

³Bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindekommission führt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident den Vorsitz.

⁴Unter der Leitung der Präsidentin oder des Präsidenten der Gemeindekommission wählt die Gemeindekommission für die Dauer der Amtsperiode die übrigen Mitglieder des Geschäftsausschusses:

- die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
- die Aktuarin oder den Aktuar;
- die weiteren zu besetzenden Ausschüsse und Chargen.

⁵Die Mitglieder des Geschäftsausschusses sollten nicht der gleichen Partei angehören.

⁶Scheiden Mitglieder des Geschäftsausschusses der Gemeindekommission vor Ende der Amtszeit aus, so nimmt die Gemeindekommission anlässlich der nächsten GK-Sitzung eine entsprechende Wahl vor.

§ 6 Budgetausschuss

¹Zur Beratung des Budgets der Einwohnergemeinde wählt die Gemeindekommission 7 Mitglieder aus ihren Reihen in den Budgetausschuss.

²Die Mitglieder des Budgetausschusses sollten so gewählt werden,

dass möglichst viele Parteien vertreten sind.

³Der Budgetausschuss erstellt einen Budgetbericht und stellt Anträge zum Budget zuhanden der Gemeindekommission.

§ 7 Einberufung der Sitzung/ Veröffentlichung der Geschäfte

¹Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Bedarf einberufen sowie auf schriftliches Begehren entweder des Gemeinderats oder von mindestens 7 Mitgliedern der Gemeindekommission.

²Über die Durchführung zusätzlicher Lesungen entscheidet die Gemeindekommission.

³Die Einberufung der Sitzung erfolgt in der Regel 10 Tage, mindestens jedoch 7 Tage vor der Sitzung und mindestens 6 Wochen vor der Gemeindeversammlung.

⁴Mit der Einberufung der Sitzung erhalten die Kommissionsmitglieder die traktandierten Geschäfte inklusive aller dazugehörigen Unterlagen (Überweisungsschreiben und Beilagen) in elektronischer Form per Mail und/oder auf einer dafür vorgesehenen elektronischen Plattform.

⁵Gleichzeitig mit dem Versand an die Gemeindekommission werden die traktandierten Geschäfte inklusive aller dazugehörigen Unterlagen (Überweisungsschreiben und Beilagen) auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

§ 8 Sitzungsorganisation/-verfahren

¹Die Sitzungen finden in der Regel in gemeindeeigenen Räumlichkeiten statt und sind nicht öffentlich. Der Geschäftsausschuss kann ausnahmsweise die Durchführung der Sitzung in virtueller bzw. elektronischer Form zulassen.

²Die Sitzungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gemeindekommission, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten bzw. der Aktuarin oder dem Aktuar geleitet (Vorsitz).

³Sind alle Mitglieder des Geschäftsausschusses an der Sitzungsleitung verhindert, so wählt die Gemeindekommission für die entsprechende Sitzung bzw. das entsprechende Traktandum den Vorsitz ad hoc aus ihrer Mitte.

⁴Eine vom Gemeinderat bestimmte Delegation, bestehend aus den zuständigen Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten und Verwalterinnen oder Verwaltern, sowie Angestellten der Verwaltung stellt der Gemeindekommission die einzelnen Geschäfte vor.

⁵Die Gemeindekommission kann Mitglieder anderer Gemeindebehörden sowie Dritte (zum Beispiel Fachpersonen) zur Teilnahme an Beratungen oder zur Auskunft einladen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Ausstandspflicht

¹Kommissionsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

²Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung gemäss § 22 Abs. 1 Gemeindegesetz.

³Der Ausstand eines Mitglieds ist zu protokollieren.

§ 11 Beschlussfassung

¹Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Durchführungen verlangt.

²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindekommission nimmt an Abstimmungen und Wahlen teil.

³Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die das absolute Mehr erreichen und die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Ein allenfalls notwendiger zweiter Wahlgang, bei dem das relative Mehr entscheidet, findet sofort statt.

⁴Bei Stimmgleichheit wird der Entscheid getroffen durch:

- Stichentscheid der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bei Sachgeschäften;
- Losentscheid bei Wahlen. Das Los wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gezogen.

⁵Über Geschäfte, die nicht gemäss § 7 Abs. 3 dieses Reglements traktandiert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

⁶Es ist jederzeit möglich, auf die an der betreffenden Sitzung oder an einer vorausgegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse zurück-



zukommen, sofern dies von zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder verlangt wird.

⁷Zirkularbeschlüsse sind in dringenden Fällen möglich. Das Resultat ist gültig, wenn innert der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist (mindestens 3 Tage) mindestens 11 Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Über die Zirkularbeschlüsse wird ein Protokoll geführt und allen Mitgliedern innert 3 Arbeitstagen zugestellt.

§ 12 Schweigepflicht

¹Die Kommissionsmitglieder sowie weitere Sitzungsteilnehmende gemäss § 8 Abs. 2 und 3 dieses Reglements sind zur Verschwiegenheit gemäss § 21 Abs. 1, § 31 Abs. 1 und § 32a Abs. 1 Gemeindegesetz verpflichtet.

²Äusserungen und Stellungnahmen an den Sitzungen dürfen nicht an Aussenstehende bekannt gegeben werden.

³Das Protokoll der Sitzung ist nicht öffentlich gemäss § 27 Informations- und Datenschutzgesetz vom 10. Februar 2011 (SGS 162).

⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende weist die weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss § 8 Abs. 2 und 3 dieses Reglements auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hin.

§ 13 Protokollführung

¹Über die Sitzungen der Gemeindekommission ist ein Protokoll zu

führen. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass eine vom Mehrheitsbeschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll festgehalten wird.

²Das Protokoll der ordentlichen Kommissionsitzungen sowie der ausserordentlichen und internen Kommissionssitzungen, welche direkt vor oder im Anschluss an ordentliche Kommissionssitzungen stattfinden, wird durch eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten geführt, sofern die Gemeindekommission im Einzelfall die Protokollführung nicht durch die Aktuarin oder den Aktuar oder im Verhinderungsfall durch ein anderes durch die Gemeindekommission gewähltes Mitglied beschliesst.

³Das Protokoll von ausserordentlichen und internen Kommissionssitzungen, welche nicht direkt vor oder im Anschluss an ordentliche Kommissionssitzungen stattfinden, wird durch die Aktuarin oder den Aktuar oder im Verhinderungsfall durch ein anderes durch die Gemeindekommission gewähltes Mitglied geführt.

⁴Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

⁵Die Kommissionsmitglieder erhalten das Protokoll in der Regel 3 Tage nach der jeweiligen Sitzung in elektronischer Form per Mail und/oder auf einer dafür vorgesehenen elektronischen Plattform.

⁶Der Geschäftsausschuss kann die Zustellung des Protokolls oder Teilen davon an die weiteren Sitzungsteilnehmenden gemäss § 8 Abs. 4 und 5 dieses Reglements beschliessen.

§ 14 Sitzungsgelder/ Entschädigung

Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen richten sich nach den massgeblichen Erlassen der Gemeinde MuttENZ.

§ 15 Gemeindeversammlung

¹Jedes Mitglied der Gemeindekommission ist verpflichtet, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat sich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Gemeindekommission und der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten abzumelden.

²Die Gemeindekommission hat an den Gemeindeversammlungen ihre Beschlüsse und Anträge durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten oder durch ein von ihr respektive ihm bestimmtes Mitglied der Gemeindekommission bekannt zu geben und zu begründen.

³Die Ansicht der Minderheit der Gemeindekommission über ein Sachgeschäft kann als Minderheitsantrag ebenfalls an der Gemeindeversammlung bekannt gegeben werden, sofern er mindestens $\frac{1}{3}$ der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte.

§ 16 Geschäftsordnung

Die Gemeindekommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Wahlbehörde gemäss § 6 Abs. 2 Gemeindeordnung

¹Die §§ 7 bis 16 dieses Reglements gelten sinngemäss auch für die Wahlbehörde gemäss § 6 Abs. 2 Gemeindeordnung.

²Den Vorsitz der Wahlbehörde übt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident respektive deren oder dessen Stellvertretung aus.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Gemeindekommission MuttENZ vom 17. Dezember 1965 wird aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

²Es tritt am 1. August 2023 in Kraft.

MuttENZ, 15. Juni 2023

*Im Namen der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt*

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2023, in Kraft ab 1. August 2023.

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft am ...